

der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Entwurf für eine

dritte Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung

A. Problem und Ziel

Die Europäische Zentralbank (EZB) ist aufgrund der ihr mit Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63; L 218 vom 19.8.2015, S. 82) – SSM-Verordnung - übertragenen Aufgaben und Befugnisse Aufsichtsbehörde der bedeutenden deutschen Kreditinstitute. Die SSM-Verordnung etabliert mit dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) ein Finanzaufsichtssystem, das sich aus der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden teilnehmender Mitgliedstaaten zusammensetzt. Die EZB ist dafür verantwortlich, dass der einheitliche Aufsichtsmechanismus wirksam und einheitlich funktioniert.

Aufgrund von Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Errichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1; L 113 vom 29.4.2017, S. 64) beurteilt die EZB die fachliche Eignung bzw. Sachkunde, Zuverlässigkeit und die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit der zu bestellenden Geschäftsleiter und der bestellten Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen der bedeutenden Kreditinstitute anhand der Informationen und Unterlagen, die ihr von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übermittelt werden.

Unter Mitwirkung der nationalen Aufsichtsbehörden hat die Europäische Zentralbank ein „Fit and Proper Questionnaire“, einen Erfassungsbogen zur Vereinheitlichung der Informationen, die zur aufsichtlichen Eignungsüberprüfung von Geschäftsleitern und Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen durch die direkt von der EZB beaufsichtigten Kreditinstitute zu übermitteln sind, entwickelt und am 03.08.2016 im Supervisory Board beschlossen. Ziel des Erfassungsbogens ist es, über eine Vereinheitlichung der SSM-weit verwendeten Anzeigeformate sicherzustellen, dass von jedem der von der EZB beaufsichtigten Kreditinstitute einheitliche Mindestinformationen erhoben werden. So sollen letztlich individuelle Rückfragen beim Kreditinstitut und damit verbundene Verzögerungen vermieden werden. Die zur Implementierung des Erfassungsbogens erforderlichen Anpassungen der Anzeigenverordnung sind Gegenstand dieses Referentenentwurfs.

B. Lösung

Erlass dieser Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

D.1 Bund

Für den Bund entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

D.2 Länder

Für die Länder und die Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 18.600 Euro sowie jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 25.200 Euro aufgrund der Erweiterung des Umfangs der Informationen, die im Rahmen bereits bestehender Anzeigepflichten abzugeben sind.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der Bundesanstalt können den Unternehmen der Finanzbranche, die über die Umlage zur Finanzierung herangezogen werden, zusätzliche Kosten über eine Erhöhung der genannten Umlage entstehen.

Bei anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei nicht der Finanzbranche angehörenden mittelständischen Unternehmen, und auch bei sozialen Sicherungssystemen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Entwurf für eine

Dritte Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung

Vom ...

Es verordnet auf Grund

- des § 24 Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 des Kreditwesengesetzes, von denen Satz 1 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) geändert, Satz 2 durch Artikel 6 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) eingefügt und Satz 4 durch Artikel 6 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist,

auch in Verbindung mit

§ 2c Absatz 1 Satz 2 und 3 des Kreditwesengesetzes, die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc des Gesetzes vom 12. März 2009 (BGBl. I S. 470) geändert worden sind, und mit

§ 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Kreditwesengesetzes, von denen Satz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 59 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist,

die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute und

auf Grund

- des § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 58 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist,

die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank,

jeweils in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (BGBl. I S. 184) geändert worden ist:

Artikel 1

Die Anzeigenverordnung vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3245), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 30 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Für Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes über die Absicht, einen Geschäftsleiter zu bestellen und eine Person zur Einzelvertretung des Instituts in dessen gesamtem Geschäftsbereich zu ermächtigen, sowie über den Vollzug, die Aufgabe oder die Änderung einer solchen Absicht haben

1. Institute, bei denen die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist, das Formular „Personelle Veränderungen bei den Geschäftsleitern“ nach Anlage 1 und
2. Institute, bei denen die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, das Formular „Personelle Veränderungen bei den Geschäftsleitern“ nach Anlage 8 zu verwenden.

(2) Für Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 15 des Kreditwesengesetzes über die Bestellung eines Mitglieds und stellvertretender Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans haben

1. Institute, bei denen die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist, das Formular „Personelle Veränderungen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans“ nach Anlage 2 und
2. Institute, bei denen die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, das Formular „Personelle Veränderungen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans“ nach Anlage 9 zu verwenden.“

2. § 5b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5b

Erklärungen der nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und 15 des Kreditwesengesetzes anzuzeigenden Personen und des anzeigenden Instituts“.

b) Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Institut, bei dem die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist, hat den Anzeigen der Absicht einer Bestellung oder Ermächtigung nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und den Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 15 des Kreditwesengesetzes eine Erklärung der dort genannten Personen beizufügen, ob nach deren Kenntnis“.

c) Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Ein Institut, bei dem die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, hat den Anzeigen der Absicht einer Bestellung oder Ermächtigung nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und den Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 15 des Kreditwesengesetzes einen „Fragebogen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation, persönlichen Zuverlässigkeit und ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit – durch das beaufsichtigte Unternehmen auszufüllen“ nach Anlage 10 beizufügen.

(5) Ein Institut, bei dem die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, hat den Anzeigen der Absicht einer Bestellung oder Ermächtigung nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und den Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 15 des Kreditwesengesetzes zudem einen von der angezeigten Person vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllten „Fragebogen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation, persönlichen Zuverlässigkeit und ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit – durch die angezeigte Person auszufüllen“ nach Anlage 11 beizufügen.“

3. § 5e wird wie folgt gefasst:

„§ 5e

Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 2 und 15a des Kreditwesengesetzes
(Ausscheiden von Personen)

(1) Für Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes, haben

1. Institute, bei denen die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist, das Formular „Personelle Veränderungen bei den Geschäftsleitern“ nach Anlage 1 und
2. Institute, bei denen die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, das Formular „Personelle Veränderungen bei den Geschäftsleitern“ nach Anlage 8

zu verwenden. In dem Formular sind jeweils die Gründe für das Ausscheiden oder für die Entziehung der Befugnis anzugeben.

(2) Für Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 15a des Kreditwesengesetzes haben

1. Institute, bei denen die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist, das Formular „Personelle Veränderungen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans“ nach Anlage 2 und
2. Institute, bei denen die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, das Formular „Personelle Veränderungen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans“ nach Anlage 9

zu verwenden. In dem Formular sind jeweils die Gründe für das Ausscheiden anzugeben.“

4. § 10a wird wie folgt gefasst:

„§ 10a

Anzeigen nach § 24 Absatz 2a des Kreditwesengesetzes

(Weitere Tätigkeiten der Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines CRR-Instituts von erheblicher Bedeutung)

Für Anzeigen nach § 24 Absatz 2a des Kreditwesengesetzes haben die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen von CRR-Instituten, die von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 25d Absatz 3 Satz 8 des Kreditwesengesetzes sind, von Finanzholding-Gesellschaften und von gemischten Finanzholding-Gesellschaften

1. bei denen die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist, das Formular „Weitere Tätigkeiten von Mitgliedern eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans“ nach Anlage 6 und
2. bei denen die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, das Formular „Weitere Tätigkeiten von Mitgliedern eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans“ nach Anlage 12

zu verwenden.“

5. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Anzeigen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes haben die Geschäftsleiter und die Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft führen,

1. bei der die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist, das Formular "Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern eines Instituts und Personen, die die Geschäfte einer

Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen" nach Anlage 6 und

2. bei der die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, das Formular "Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern und Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen" nach Anlage 12

zu verwenden."

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter und der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind

1. soweit die Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes durch die Bundesanstalt erteilt wird, die in § 5b Absatz 1 und 2 Nummer 2 und in den §§ 5c, 5d und 5f vorgesehenen Erklärungen, Angaben und Unterlagen und
2. soweit die Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes durch die Europäische Zentralbank erteilt wird, die in § 5b Absatz 4 und 5 und in den §§ 5c, 5d und 5f vorgesehenen Erklärungen, Angaben und Unterlagen

einzureichen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Zur Beurteilung der zur Leitung des Instituts erforderlichen fachlichen Eignung der Inhaber und der Geschäftsleiter und zur Beurteilung der erforderlichen Sachkunde der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind

1. soweit die Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes durch die Bundesanstalt erteilt wird, die in § 5a genannten Unterlagen und
2. soweit die Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes durch die Europäische Zentralbank erteilt wird, die in § 5a und § 5b Absatz 4 und 5 genannten Unterlagen

einzureichen.“

c) Absatz 6a wird wie folgt gefasst:

„(6a) Zur Beurteilung der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit und der Einhaltung der Mandatsbegrenzungen der Geschäftsleiter und der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans nach § 25c Absatz 2 und § 25d Absatz 3 oder Absatz 3a des Kreditwesengesetzes sind

1. soweit die Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes durch die Bundesanstalt erteilt wird, die in § 5b Absatz 2 Nummer 4 und 5 genannten Angaben zu machen und
2. soweit die Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes durch die Europäische Zentralbank erteilt wird, die in § 5b Absatz 4 und 5 genannten Unterlagen einzureichen.

7. Die Anlagen der Verordnung werden wie folgt geändert:

- a) Die Anlagen 1 bis 2a und 6 erhalten die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- b) Die Anlagen 8 bis 12 werden angefügt und erhalten die aus dem Anhang 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

F e l i x H u f e l d
Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Europäische Zentralbank (EZB) ist aufgrund der ihr mit Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63; L 218 vom 19.08.2015, S. 82)- SSM-Verordnung übertragenen Aufgaben und Befugnisse Aufsichtsbehörde der bedeutenden deutschen Kreditinstitute. Die SSM-Verordnung etabliert mit dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) ein Finanzaufsichtssystem, das sich aus der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden teilnehmender Mitgliedstaaten zusammensetzt. Die EZB ist dafür verantwortlich, dass der einheitliche Aufsichtsmechanismus wirksam und einheitlich funktioniert.

Aufgrund von Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Errichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (ABl. L 141 vom 14.05.2014, S. 1; L 113 vom 29.04.2017, S. 64) beurteilt die EZB die fachliche Eignung bzw. Sachkunde, Zuverlässigkeit und ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit der zu bestellenden Geschäftsleiter und der bestellten Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen der bedeutenden Kreditinstitute anhand der Informationen und Unterlagen, die ihr von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übermittelt werden.

Unter Mitwirkung der nationalen Aufsichtsbehörden hat die Europäische Zentralbank ein „Fit and Proper Questionnaire“, einen Erfassungsbogen, zur Vereinheitlichung der Informationen, die zur aufsichtlichen Eignungsüberprüfung von Geschäftsleitern und Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen durch die direkt von der EZB beaufsichtigten Kreditinstitute zu übermitteln sind, entwickelt und am 03.08.2016 im Supervisory Board beschlossen. Ziel des Erfassungsbogens ist es, über eine Vereinheitlichung der SSM-weit verwendeten Anzeigeformate sicherzustellen, dass von jedem der von der EZB beaufsichtigten Kreditinstituten einheitliche Mindestinformationen erhoben werden. So sollen letztlich individuelle Rückfragen beim Kreditinstitut und damit verbundene Verzögerungen vermieden werden. Die zur Implementierung des Erfassungsbogens erforderlichen Anpassungen der Anzeigenverordnung sind Gegenstand dieses Referentenentwurfs.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch den Entwurf wird der durch die Europäische Zentralbank entwickelte Erfassungsbogen zur Vereinheitlichung der Informationen, die zur aufsichtlichen Eignungsüberprüfung von Geschäftsleitern und Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen durch die direkt von der EZB beaufsichtigten Kreditinstitute zu übermitteln sind, für die deutschen bedeutenden Institute in das deutsche Recht implementiert.

III. Alternativen

Keine

IV. Verordnungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes - GG (Recht der Wirtschaft: Bank- und Börsenwesen). Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG), weil sonst die konkrete Gefahr besteht, dass diese Zielvorgaben ohne eine bundeseinheitliche Regelung beeinträchtigt würden. Die Befugnis der BaFin zum Erlass der Verordnung ergibt sich aus Art. 80 Absatz 1 GG und § 24 Absatz 4 Satz 1,2 und 4, § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 KWG in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung trägt auch zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei. Durch die SSM-weit einheitliche Erhebung von Mindestinformationen bei der Fit and Proper- Beurteilung werden die Ziele des einheitlichen Aufsichtsmechanismus vorangetrieben und eine zügige Bearbeitung von Anzeigen durch die EZB als Aufsichtsbehörde erleichtert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung entfaltet keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich durch diese Verordnung keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes sowie der Länder und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

Die Regelungen dieses Entwurfs, die Kosten verursachen, basieren zu 100 Prozent auf EU-Recht.

Regelungen, die auf EU-Vorgaben basieren

a) Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Informationspflichten Wirtschaft

Wiederkehrende Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Information s-pflichten gesamt
AnzV	§ 5a Abs. 4 AnzV	Ausfüllen eines geänderten, deutlich umfangreicheren Formulars	mittel	37	420	10.852,10 €
AnzV	§ 5a Abs. 5 AnzV	Ausfüllen eines geänderten, deutlich umfangreicheren Formulars	mittel	37	420	10.852,10 €
AnzV	§ 10a Abs. 2 AnzV	Ausfüllen eines geänderten, umfangreicheren Formulars	einfach	9	420	1.738,80 €
AnzV	§ 11 Abs. 2 AnzV	Ausfüllen eines geänderten, umfangreicheren Formulars	einfach	9	420	1.738,80 €
						<u>25.181,80 €</u>

Einmalige Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Information s-pflichten gesamt
AnzV	§ 14 Abs. 4 AnzV	Ausfüllen eines geänderten, deutlich umfangreicheren Formulars	mittel	37	360	9.301,80 €
AnzV	§ 14 Abs. 6 AnzV	Ausfüllen eines geänderten, deutlich umfangreicheren Formulars	mittel	37	360	9.301,80 €
						<u>18.603,60 €</u>

Wiederkehrende Informationspflichten

25.181,80 €

Einmalige Informationspflichten

18.603,60 €

Informationspflichten Wirtschaft

43.785,40 €

Für die Wirtschaft entsteht durch auf EZB-Vorgaben basierende Regelungen ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 25.200 Euro. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht für die Wirtschaft in Höhe von rund 18.600 Euro.

Dieser Erfüllungsaufwand fällt nicht in den Anwendungsbereich der „one in, one out“-Regel, da es sich um die 1:1-Umsetzung von EZB-Vorgaben handelt.

b) Erfüllungsaufwand Verwaltung

Der Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, die nicht der Finanzbranche angehören, und sozialen Sicherungssystemen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Verordnungsentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da die Verordnung ausschließlich aufsichtsbezogene Regelungen enthält.

VI. Befristung; Evaluation

Eine Befristung dieser Verordnung kommt nicht in Betracht, da die gesetzlichen Regelungen, auf denen die Verordnung aufbaut, unbefristet gelten.

Eine Evaluierung der neuen Regelungen im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand und das Erreichen ihrer Wirkungsziele kommt nicht in Betracht, da es sich bei diesen Regelungen um eine 1:1-Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des Funktionierens des einheitlichen Aufsichtsmechanismus innerhalb der EU handelt.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegt hinsichtlich der Verordnung nach §§ 24 und 31 KWG der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. In diesem Rahmen unterrichtet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht das Bundesministerium der Finanzen regelmäßig und anlassbezogen über aktuelle Rechts- und Verwaltungsfragen im Rahmen der Umsetzung dieser Verordnung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1-3 (§ 5, § 5b, § 5e)

Durch die Änderungen wird künftig bei den Anzeigen über die Absicht der Bestellung eines Geschäftsleiters oder der Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG), über die Bestellung eines Mitglieds und stellvertretender Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans (§ 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG) und über das Ausscheiden der genannten Personen (§ 24 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 15a KWG) hinsichtlich der zu verwendenden Formulare und deren Inhalt zwischen Kreditinstituten, die im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus direkt durch die Europäische Zentralbank beaufsichtigt werden (bedeutende Institute- SI) und Instituten, bei denen die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist (weniger bedeutende Institute- LSI), unterschieden.

Bedeutende Institute (SI):

Unter Mitwirkung der nationalen Aufsichtsbehörden hat die Europäische Zentralbank ein „Fit and Proper Questionnaire“, ist ein Erfassungsbogen, zur Vereinheitlichung der Informationen, die zur aufsichtlichen Eignungsüberprüfung von Geschäftsleitern und Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen durch die direkt von der EZB beaufsichtigten Kreditinstitute zu übermitteln sind, entwickelt und am 03.08.2016 im Supervisory Board beschlossen. Ziel des Erfassungsbogens ist es, über eine Vereinheitlichung der SSM-weit verwendeten Anzeigeformate sicherzustellen, dass von jedem der von der EZB beaufsichtigten Kreditinstituten einheitliche Mindestinformationen erhoben werden. So sollen letztlich individuelle Rückfragen beim Kreditinstitut und damit verbundene Verzögerungen vermieden werden.

Die bedeutenden Kreditinstitute reichen aufgrund des in Artikel 93 der SSM-Rahmenverordnung i. V. m. § 24 Abs. 3c Satz 3 KWG geregelten Verfahrens die Anzeigen über die Bestellung von Geschäftsleitern, die Ermächtigung von Personen zur Einzelvertretung des Instituts, die Bestellung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sowie deren Ausscheiden bei der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank ein. Die Bundesanstalt übermittelt der EZB die für die Beurteilung der fachliche Eignung bzw. Sachkunde, Zuverlässigkeit und ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit der genannten Personen erforderlichen Informationen. Durch die Implementierung des EZB-Erfassungsbogens in Anlage 10 und 11 dieser Verordnung wird sichergestellt, dass die Bundesanstalt der Europäischen Zentralbank die notwendigen, SSM- weit vereinheitlichten Informationen zur Verfügung stellen kann.

Aufgrund des Umfangs werden die zu erhebenden Informationen nicht im Verordnungstext selbst ausgeführt, sondern ergeben sich unmittelbar aus dem für alle bedeutenden Kreditinstitute zu verwendenden Anlagen 10 und 11 der Verordnung.

Durch eine SSM-weite Verwendung des EZB-Erfassungsbogens werden in allen SSM-Mitgliedstaaten einheitliche Mindestinformationen erhoben. Die EZB wendet jedoch, wenn Unionsrecht aus Richtlinien besteht, das jeweilige nationale Recht an. Das bedeutet, dass sie die fachliche Eignung bzw. Sachkunde, Zuverlässigkeit und ausreichende zeitliche Verfügbarkeit der Geschäftsleiter, zur Einzelvertretung ermächtigten Personen sowie Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans aufgrund der Anforderungen des § 25c bzw. § 25d KWG beurteilt. Die in dem Leitfaden zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit“ im Mai 2017 veröffentlichte Verwaltungspraxis der EZB kommt für die Organmitglieder der deutschen bedeutenden Kreditinstitute nur insoweit zur Anwendung, als das Kreditwesengesetz keine entgegenstehenden Regelungen enthält.

Der EZB- Erfassungsbogen unterscheidet bei der Erhebung der Informationen überwiegend nicht zwischen Geschäftsleitern und Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen. Dies wurde bei der nationalen Umsetzung übernommen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass auch an deren Eignung die gleichen Anforderungen zu stellen sind, denn der deutsche Gesetzgeber hat unmissverständlich unterschiedliche Anforderungen an die fachliche Eignung des Geschäftsleiters (§ 25c Abs. 1 KWG) und die Sachkunde des Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglieds (§ 25d Abs. 1 KWG) gestellt.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) haben am 26. September 2017 gemeinsame Leitlinien zur Eignungsbeurteilung¹ veröffentlicht, die am 30. Juni 2018 in Kraft treten werden. Die EZB hat sich bei der Erarbeitung des EZB-Erfassungsbogens bereits an den Entwürfen der EBA/ESMA- Leitlinien orientiert, daher ist nicht zu erwarten, dass sich aus der künftigen Anwendung der Leitlinien wesentlicher Änderungsbedarf hinsichtlich des Erfassungsbogens für die SI ergeben wird.

Weniger bedeutende Institute (LSI)

Die Anforderungen an die Anzeigen und zu verwendenden Formulare bei den Anzeigen über die Bestellung von Geschäftsleitern, die Ermächtigung von Personen zur Einzelvertretung des Instituts, die Bestellung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sowie deren Ausscheiden aus dem Institut, dessen Aufsichtsbehörde die Bundesanstalt ist, ändern sich nicht. Es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen, um hinsichtlich der Anforderungen und zu verwendenden Formulare zwischen den SI und den LSI zu unterscheiden.

Zu Nummer 4 (§ 10a)

Durch die Änderungen wird bei den Anzeigen über die Aufnahme und Beendigung weiterer Tätigkeiten von Mitgliedern der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane der CRR-Institute, die von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 25d Absatz 3 Satz 8 KWG sind, künftig ebenfalls hinsichtlich der zu verwendenden Formulare und deren Inhalt zwischen bedeutenden und weniger bedeutenden Instituten unterschieden. Diese Unterscheidung betrifft ferner die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften, die entweder direkt von der EZB oder von der Bundesanstalt beaufsichtigt werden.

Bei der Aufnahme einer weiteren Tätigkeit durch ein Mitglied sind die Einhaltung der Mandatsbeschränkungen und die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit nach Aufnahme des neuen Mandats zu beurteilen. Bei den Instituten und Unternehmen, die direkt durch die EZB beaufsichtigt werden, werden die nach dem EZB- Fragebogen erforderlichen Angaben erhoben.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Durch die Änderungen wird bei den Anzeigen über die Aufnahme und Beendigung der Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern künftig ebenfalls hinsichtlich der zu verwendenden Formulare und deren Inhalt zwischen bedeutenden und weniger bedeutenden Instituten unterschieden. Diese Unterscheidung betrifft ferner die Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft, die entweder direkt von der EZB oder von der Bundesanstalt beaufsichtigt werden, tatsächlich führen.

Bei der Aufnahme einer weiteren Tätigkeit durch einen Geschäftsleiter oder einer Person, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führt, sind die Einhaltung der Mandatsbeschränkungen und die

¹ Joint ESMA and EBA Guidelines on the assessment of the suitability of members of the management body and key function holders under Directive 2013/36/EU and Directive 2014/65/EU (EBA/GL/2017/12)

ausreichende zeitliche Verfügbarkeit nach Aufnahme der neuen Tätigkeit zu beurteilen. Bei den Instituten und Unternehmen, die direkt durch die EZB beaufsichtigt werden, werden die nach dem EZB- Fragebogen erforderlichen Angaben erhoben.

Zu Nummer 6 (§ 14)

Durch die Änderungen wird bei den Unterlagen, die ein Erlaubnisantrag nach § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, 4a und 8 KWG enthalten muss, unterschieden zwischen Erlaubnisanträgen, die von der Bundesanstalt und denen, die von der Europäischen Zentralbank entschieden werden.

Die Europäische Zentralbank ist zuständige Aufsichtsbehörde für die Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften für alle deutschen CRR-Institute. Durch die Änderungen werden künftig die Angaben erhoben, die im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens entsprechend dem SSM-weiten Erfassungsbogen zur Beurteilung der Eignung, Zuverlässigkeit und ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit der Mitglieder der Leitungsorgane im Rahmen erforderlich sind.

Soweit die Bundesanstalt die Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 KWG erteilt, werden keine Änderungen der einzureichenden Unterlagen vorgenommen.

Zu Nummer 7 (Anlagen)

Die Anlagen 1, 2 und 2a sind von den weniger bedeutenden Instituten und Unternehmen zu verwenden, bei denen die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist. Die Anlagen wurden inhaltlich nicht geändert. Es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen, um hinsichtlich der Anforderungen und zu verwendenden Formulare zwischen den SI und den LSI zu unterscheiden.

Die Anlagen 8, 9 und 12 sind von den bedeutenden Instituten und Unternehmen zu verwenden, bei denen die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist. Die Anlagen wurden für diese Zwecke redaktionell angepasst.

Anlage 10 und 11 enthalten die Fragebögen, die von den bedeutenden Instituten und Unternehmen, bei denen die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, und der angezeigten Person auszufüllen sind. Es wird auf die Begründung zu Nummern 1 bis 3 verwiesen.